

genen Staatsverbrechen und dem dadurch eingetretenen Tod eines Menschen oder der Gefährdung des Lebens einer größeren Anzahl von Menschen nachzuweisen\* Die im Tatbestand beschriebene "größere Anzahl von Menschen" läßt sich zahlenmäßig im einzelnen nicht absolut bestimmen\* Sie ergibt sich aus den konkreten Bedingungen des einzelnen Falles, wobei in der Regel mehr als nur einige wenige Menschen betroffen sein müssen\*

5. § 110 Ziff\* 4 StGB: Nach diesen Alternativen der besonderen Strafrechtsnorm qualifizieren sich die Verbrechen des Hochverrats, der Spionage, des Terrors, der Diversion und der Sabotage zu besonders schweren Fällen, wenn der Täter bei ihrer Durchführung Waffen anwendet oder den Gebrauch von Waffen androht\* Dabei werden von dem hier genannten Begriff der Waffen nicht nur Schußwaffen, sondern auch Hieb- und Stichwaffen erfaßt\*

Allerdings wird für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 110 Ziff\* 4 StGB sowohl bei der Anwendung von Waffen als auch bei der Androhung ihres Gebrauches eine durch die besonders schweren Fälle nach § 110 Ziff. 1 bis 3 vorgezeichnete Schwere der Straftat vorausgesetzt.

über die genannten Kriterien hinaus gibt es weitere erschwerende Umstände, die ggf\* völlig unabhängig von den unter den Ziffern 1 bis 4 genannten einen besonders schweren Fall im Sinne des § 110 StGB begründen. Solche Umstände können sich, wie das Oberste Gericht ^ feststellte, vor allem aus dem Zusammenwirken einzelner Verbrechensumstände von hoher Gesellschaftsgefährlichkeit ergeben und dadurch zu der mit den Ziffern 1 bis 4 des § 110 StGB gekennzeichneten besonderen Schwere führen.

Abschließend soll zu dieser Problematik darauf hingewiesen werden, daß die in den §§ 96, 97, 99 (2), 101, 102, 103 und

---

1) Urteil des OG vom 15\* 11\* 1968, 1b Ust 56/68